

Vertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie

zwischen

XXX

Straße, PLZ, Ort

– im Folgenden „**Lieferant**“ genannt –

und

Hamburger Energienetze GmbH

Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

– im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt –

– zusammen als „Parteien“ bezeichnet –

wird folgender Vertrag außerhalb der Grundversorgung geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an Energie an die Entnahmestelle(n) gemäß **Anlage Lieferstellen**, aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) nach den Kriterien des TÜV NORD gemäß Anlage Zertifikat Ökostrom zu liefern. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Auftraggeber beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Lieferstelle(en) gemäß Ziffer 1.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe **Preisblatt/ Leistungsbeschreibung** (siehe Deutsche E-Vergabe) zu zahlen.
- 1.3 Der voraussichtliche Bedarf für die genannte(n) Lieferstelle(en) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der **Anlage Lieferstellen**.
- 1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, weitere in der **Anlage Lieferstellen** nicht aufgeführte Lieferstellen zu benennen. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten diese Lieferstellen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen entsprechend Ziffer 4 und der **Anlage Lieferstellen**) spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform mitteilen. Eine Aufnahme dieser Lieferstellen in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Auftraggeber spätestens drei Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde.
- 1.5 Der Auftraggeber wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Textform, z. B. E-Mail – unzulässig.
- 1.6 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Auftraggeber keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.3 **Leistungsbeschreibung** (siehe Deutsche E-Vergabe) in Rechnung.

2. Durchführung der Lieferung

- 2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- 2.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Lieferanten.
- 2.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Anlage des Auftraggebers und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Auftraggeber und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
- 2.4 Die Optimierung der Kosten, die dem Auftraggeber durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlusssituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

3. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

- 3.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Lieferstelle zur Verfügung stellt.
- 3.2 Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der BNetzA mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrags (Strom)).
- 3.3 Bei mehreren Lieferstellen wird die Arbeitsmenge summiert.

4. Informationspflichten

- 4.1 Für Prognosezwecke stellt der Auftraggeber dem Lieferanten gemäß der nachstehenden Ziffern Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Auftraggeber versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zu Lasten des Lieferanten (Bilanzierungsrisiko).
- 4.2 Mit Vertragsschluss stellt der Auftraggeber dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:
 - a) Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Auftraggeber wird diesen Wert nicht überschreiten.
 - b) Die ¼-h-Werte der elektrischen Energie, welche an der/den Lieferstelle(en) mit registrierender Leistungsmessung von den zuständigen Messstellenbetreibern in den letzten 12 Monaten gemessen wurden.
 - c) Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z.B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.
 - d) Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten 12 Monaten.
 - e) Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Auftraggeber seinen Energiebedarf an der/den belieferten Lieferstelle(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten 12 Monate sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.
- 4.3 Während der Vertragslaufzeit stellt der Auftraggeber dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:
 - a) Mit einer Vorlaufzeit von 10 Werktagen regionale und betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-)Produktionseinstellungen, regionale Feiertage etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Auftraggebers haben können.
 - b) Mit einer Vorlaufzeit von 10 Werktagen die Absicht des Auftraggebers, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen, sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Auftraggeber im Voraus Kenntnis erlangt. Der Auftraggeber hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung des Lieferanten einzuholen. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Auftraggeber über einen anderen Bilanzkreis gilt lit. f).
 - c) Mit einer Vorlaufzeit von 10 Werktagen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

- d) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur. Dies gilt insbesondere für den Wegfall von belieferten Leerstellen.
- e) Falls der Auftraggeber seinen Energiebedarf an der/den belieferten Lieferstelle(en) auch aus Eigenerzeugungsanlagen deckt, mit einer Vorlaufzeit von 10 Tagen/Wochen gegenüber den gemäß Absatz 4.2 lit. e)) mitgeteilten Daten geplante Änderungen der Einsatzganglinien und Abschaltpunkte von Eigenerzeugungsanlagen gemäß Anlage Eigenerzeugung, deren Einsatzplanung für die Vertragslaufzeit und Änderungen der Einsatzplanung. Weiterhin mit einer Vorlaufzeit von einem Monat Revisionsausfälle. Zudem Betriebsstörungen bzw. Ausfälle dieser Anlagen, die Einfluss auf die Energieerzeugung haben, unverzüglich nach Feststellung der Störung mit Angabe der voraussichtlichen Ausfalldauer; auf Verlangen weist der Auftraggeber diese nach. Auf mit dem Netzbetreiber bestehende Vereinbarungen über Reservenetzkapazität weist der Auftraggeber den Lieferanten bei Revisionsausfällen sowie Betriebsstörungen bzw. sonstigen Ausfällen hin.
- f) Will der Auftraggeber als Letztverbraucher Minutenreserve oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten beabsichtigten Bereitschaftszeit in Textform unter Angabe der in Tenorziffer III 1. lit. b) des Beschlusses der BNetzA (Az.: BK6-17-046) genannten Informationen mitteilen. Der Lieferant teilt dem Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit, ob er die Erbringung der Regelleistung akzeptiert. Der Lieferant darf nur ablehnen, wenn die Erbringung der Regelleistung nach § 26a StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Auftraggeber ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind. Akzeptiert der Lieferant die Erbringung von Regelleistung, schließen die Parteien eine Vereinbarung über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA folgt. Ändern sich im Rahmen der Erbringung von Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis mitgeteilte Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt die jeweils verantwortliche Partei dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.
- g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

5. Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Auftraggeber dem Lieferanten alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form im MS Excel Format zur Verfügung zu stellen.

6. Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2027.

7. Änderung des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MStG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer 7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Auftraggeber die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Auftraggeber vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Wirtschaftsklausel

Sollten die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags (Vertragsbedingungen und Entgelt) maßgeblichen technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und

so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei verlangen, dass die Bestimmungen des Vertrags den geänderten Verhältnissen entsprechend in dem Maße angepasst werden, wie es zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses notwendig und zumutbar ist. Ist eine Anpassung des Vertrags einer Vertragspartei nicht zumutbar, so steht der jeweils anderen Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Bestandteil dieses Vertrages sind die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hamburger Energienetze GmbH für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie“ (**Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen**).

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Einverständniserklärung des Lieferanten voraus.

Ort / Datum

Ort / Datum

Name, Vorname

Name, Vorname

Lieferant

Hamburger Energienetze GmbH

Unterschrift / Stempel

Unterschrift / Stempel

Anlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Übersicht Lieferstellen / Abnahmestellen
- Leistungsbeschreibung
- Verhaltenskodex Geschäftspartner
- Datenschutzbeauftragter
- Wiederverkäuferbescheinigung